



Verbandsgemeinde Oberes Glantal | Postfach 1261 | 66896 Schönenberg-Kübelberg

Planungsbüro PISKE GbR  
In der Mörschgewanne 34

67065 Ludwigshafen am Rhein

Per E-Mail an: [wolfgang.steiger@piske.com](mailto:wolfgang.steiger@piske.com)

Verbandsgemeindewerke  
Wasser | Kanal

Eigenbetrieb der  
Verbandsgemeinde  
Oberes Glantal

Fachbereich Sachbearbeitung Eigenbetrieb VG-Werke  
Sven Müller

Standort-Zimmer W1-4.11  
Telefon 0 63 73 504-251  
Telefax 0 63 73 504-22 251  
E-Mail [s.mueller@vgog.de](mailto:s.mueller@vgog.de)

Ihr Zeichen ./.  
vom

Unser Zeichen FB4-Werke / SM  
vom

Datum 20.07.2023  
Seite 1

Bei Rückfragen und Schriftverkehr bitte  
immer *Unser Zeichen* angeben.

**Vollzug des Baugesetzbuchs;  
Bebauungsplanentwurf „An der Festwiesenstraße – 3. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde  
Schönenberg-Kübelberg,  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;  
Stellungnahme der VG-Werke Oberes Glantal**

Sehr geehrter Herr Steiger,

von Seiten der VG-Werke bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf „An der Festwiesenstraße – 3. Änderung und Erweiterung“ in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg bestehen folgende Bedenken:

Im südlichen Bereich der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn.: 802, 803/1, 803/2 und 804 befindet sich ein Regenwasserkanal für die Entwässerung des Lidl-Geländes, der nicht überbaut werden darf.

In einem Schutzstreifen von zwei Metern jeweils beiderseits der Mittelachse des Kanals dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bauwerke errichtet werden oder Bäume angepflanzt werden oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitung gefährden oder beeinträchtigen könnten.

Hier muss vor Baubeginn eine Abstimmung erfolgen.

Des Weiteren weisen wir auf den geringen Abstand zur Kläranlage hin. Dies sollte im weiteren Bebauungsplanverfahren beachtet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält keine Aussagen über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange über die sich in unmittelbarer Nähe befindende Kläranlage.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hinsichtlich der bestehenden Kläranlage im Rahmen des Abwägungsgebotes ausreichend zu berücksichtigen sind.

#### Unsere Standorte

Schönenberg-Kübelberg  
S1: Rathausstraße 8  
S2: Rathausstraße 3  
S3: Glanstraße 41

Waldmohr  
W1: Rathausstraße 14

Glan-Münchweiler  
G1: Bahnhofstraße 2

#### Schreiben Sie uns

Post  
Verbandsgemeinde Oberes Glantal  
Postfach 1261  
66896 Schönenberg-Kübelberg

Rechtssichere elektronische Kommunikation gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG über: [vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de](mailto:vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de)

#### Bezahlen

Kreissparkasse Kusel  
IBAN DE65 5405 1550 0050 0014 03  
BIC MALADE51KUS

Volksbank Glan Münchweiler  
IBAN DE70 5409 2400 0005 7644 08  
BIC GENODE61GLM

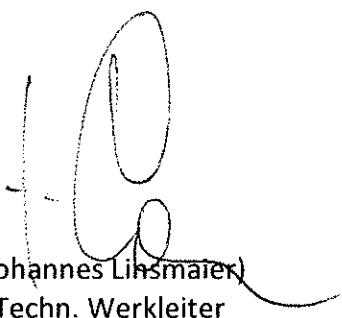
Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kläranlage ist die Gebäudeerstellung als äußerst ungünstig zu bezeichnen. Sollte trotzdem daran festgehalten werden, ist zur Sicherung des gemeindlichen Vermögens, der Aufrechterhaltung einer geordneten Abwasserentsorgung und der künftigen Entwicklung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg von Seiten des Grundstückseigentümers und des Nutzers eine Erklärung abzugeben, wonach die Grundstückseigentümer und Nutzer, die sich von Emissionen aus der Kläranlage beschwert fühlen, diese dulden bzw. die Kosten für die Beseitigung der Emissionsquelle übernehmen.

Diese Duldung, bzw. Kostenübernahme ist durch den Grundstückseigentümer und Nutzer in notarieller Form abzugeben bzw. durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch oder durch eine Baulast zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



(Sven Müller)  
Kaufm. Werkleiter



(Johannes Linsmaier)  
Techn. Werkleiter